

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Fassung vom 1. September 2012

§ 1 Geltung

- (1) Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen der ekz gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Sie gelten für sämtliche – auch zukünftige – Bestellungen der ekz im Rahmen einer ständigen Geschäftsverbindung, soweit nicht im Einzelfall eine abweichende Vereinbarung getroffen wird. Der Lieferant erkennt diese Bedingungen durch widerspruchslöse Auftragsbestätigung oder Ausführung der Bestellung als für ihn verbindlich an.
- (2) Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden, soweit sie diesen Einkaufsbedingungen entgegenstehen oder von ihnen abweichen, von der ekz nicht anerkannt. Sie werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn die ekz diesen nicht ausdrücklich nach deren Eingang widerspricht. Ebenso wenig gilt die Leistung von Zahlungen oder die Entgegennahme von Angeboten, Lieferungen oder Leistungen als Annahme entgegenstehender Bedingungen des Lieferanten.

§ 2 Einholung von Angeboten, Anfrageunterlagen

- (1) Alle zur Ausarbeitung von Angeboten übergebenen Unterlagen bleiben Eigentum der ekz. Sie sind mit dem Angebot vollständig an die ekz zurückzugeben und dürfen ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
- (2) Die Zurückbehaltung von Unterlagen, deren Vervielfältigung für eigene oder fremde Zwecke und jede sonstige anderweitige Verwendung ist dem Adressaten der Angebotsunterlagen untersagt. Er anerkennt diese Verpflichtung mit Annahme der Anfrageunterlagen.
- (3) Kosten, die durch die Ausarbeitung von Angeboten entstehen, gehen auch dann zu Lasten des Anbieters/Lieferanten, wenn das Angebot auf entsprechende Anfrage der ekz erfolgt.

§ 3 Bestellungen und Vertragsschluss

- (1) Nur Bestellungen in Textform (insbesondere schriftlich, auch per Fax, oder durch E-Mail) sind gültig und als Vertragsangebot anzusehen. Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von 2 Wochen, gerechnet ab Bestelldatum, an, ist die ekz zum Widerruf berechtigt. Auch die Versendung der bestellten Ware gilt als Annahme.
- (2) Vereinbarungen, Zusicherungen und Nebenabreden, welche vor Vertragsschluss erfolgen, sind im Zweifel nur wirksam, wenn die ekz diese in Textform bestätigt.

§ 4 Preise

- (1) Die in den Bestellungen der ekz angeführten Preise sind Festpreise und zwar auch bei längerfristigen Lieferkontrakten.
- (2) Die Preise verstehen sich „frei Haus“ oder frei sonstigem, in der Bestellung angegebenen Abladeort, einschließlich Verpackung. Der Lieferant hat auf eigene Kosten für eine übliche Transportversicherung zu sorgen. Bei vereinbarter Selbstabholung gelten die Preise frei Verladen auf Fahrzeug der ekz.
- (3) Die gesetzliche Umsatzsteuer ist im Preis enthalten, soweit in der Bestellung nicht ausdrücklich etwas anderes vermerkt ist.

§ 5 Zahlung, Forderungsabtretung, Aufrechnung

- (1) Rechnungen sind zahlbar nach Wahl der ekz innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen rein netto. Geht die Ware später als die Rechnung ein, läuft die Zahlungsfrist ab Wareneingang. Bei fehlerhaft ausgestellten Lieferpapieren/Rechnungen läuft die Zahlungsfrist erst nach Vorlage der berichtigten Abrechnungsunterlagen.
- (2) Im Falle des Verzugs schuldet die ekz Verzugszinsen in Höhe von jährlich 2,5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz, mindestens 4 % jährlich.
- (3) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen der ekz in gesetzlichem Umfang zu. Das Recht zum Skontoabzug bleibt insoweit bestehen.
- (4) Der Lieferant kann gegen die ekz gerichtete Forderungen nur mit Zustimmung der ekz (in Textform) abtreten.

§ 6 Lieferfristen und -termine

- (1) Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Dies gilt auch bei Abrufaufträgen.
- (2) Lieferfristen beginnen mit dem Datum der Bestellung.
- (3) Maßgebend für die Einhaltung des Termins oder der Frist ist der Zeitpunkt des Eingangs der Ware bei der ekz oder an dem von der ekz bestimmten Ablieferungsort. Bei vereinbarter Selbstabholung hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladen und Transport rechtzeitig bereit zu stellen.

§ 7 Versandvorschriften

- (1) Die Lieferungen müssen an die in der Bestellung genannte Anschrift erfolgen.
- (2) Der Ware ist ein Lieferschein beizulegen, der neben der genauen Bezeichnung des Umfanges der Lieferung nach Artikel, Art, Menge usw. die genauen Bestelldaten der ekz enthalten muss.
- (3) Paletten dürfen in der Höhe maximal 1.000 mm nicht überschreiten. Die Grundmaße der Europaletten sind einzuhalten.
- (4) Mehrere Paletten umfassende Lieferungen dürfen höchstens eine Anbruchpalette enthalten.
- (5) Wir sind zur Rückgabe der Verpackung berechtigt.

§ 8 Mängelrüge

- (1) Eine etwaige Pflicht der ekz zur Untersuchung und Mängelrüge beginnt erst, wenn die Ware nebst zugehörigen Dokumenten und Lieferschein an dem in der Bestellung angegebenen Bestimmungsort eingegangen ist. Hat sich der Lieferant verpflichtet, eine eigene Warenausgangskontrolle zur Qualitätssicherung vorzunehmen, ist die ekz nur zur Rüge unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage tretender Mängel (z. B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung), nicht aber zur Untersuchung der gelieferten Ware verpflichtet.
- (2) Als unverzüglich im Sinne von § 377 HGB gilt eine Frist von 10 Tagen.
- (3) Die Mängelrüge ist formfrei. Erfolgt die Mängelrüge in Textform, ist die Frist mit Absendung der Rüge gewahrt, wobei die ekz lediglich die Absendung zu beweisen hat.

§ 9 Qualität und Dokumentation

- (1) Die in den Bestellungen der ekz genannten technischen Spezifikationen, Eigenschaften und Normen sind Vertragsbestandteil und beschreiben die vom Lieferanten geschuldete Beschaffenheit. Sie gelten auch für Nachbestellungen, Auftragsänderungen und -ergänzungen.
- (2) Bei Bestellung nach Muster muss die Lieferung und Leistung den Spezifikationen, Eigenschaften und Normen des Musters entsprechen.
- (3) Die ekz ist berechtigt, das vom Lieferanten zur Auftragserfüllung beschaffte Material, das Fertigungsverfahren und die zur Auslieferung bereitstehende Ware beim Lieferanten, seinen Vorlieferanten und Subunternehmern zu prüfen oder durch Dritte prüfen zu lassen.
- (4) Sind Art und Umfang der Prüfung sowie die Prüfmittel und -methoden zwischen der ekz und dem Lieferanten nicht vereinbart, ist die ekz auf Verlangen des Lieferanten im Rahmen ihrer Kenntnisse, Erfahrungen und Möglichkeiten bereit, die Prüfungen mit ihm zu erörtern.
- (5) Unabhängig von vorstehenden Bedingungen hat der Lieferant die Qualität seiner Lieferungen und Leistungen eigenverantwortlich ständig zu überprüfen und die Aufzeichnungen hierüber der ekz auf Verlangen vorzulegen.

§ 10 Rechte bei Mängeln

- (1) Der Lieferant leistet Gewähr dafür, dass seine Lieferung oder Leistung sowie diejenige seiner etwaigen Unterlieferanten und Subunternehmer keine den Gebrauch oder Betrieb beeinträchtigende Mängel zeigt und die zugesicherten oder garantierten Eigenschaften aufweist. Darüber hinaus leistet der Lieferant Gewähr dafür, dass seine Lieferungen und Leistungen in Ausführung und Material dem neuesten Stand der Technik, den jeweils geltenden behördlichen und technischen Vorschriften und Normen sowie den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen.
- (2) Als Rechtsmangel ist es insbesondere auch anzusehen, wenn eine Lieferung oder Leistung des Lieferanten Rechte Dritter verletzt; dies gilt nicht, wenn der Lieferant seine Lieferung oder Leistung nach von der ekz übergebenen Zeichnungen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Angaben der ekz hergestellt hat und die hierauf beruhende Verletzung von Schutzrechten Dritter nicht kennen muss.
- (3) Der Auftragnehmer wird der ekz auf Verlangen die Benutzung von eigenen oder lizenzierten Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen an dem Liefer- bzw. Leistungsgegenstand mitteilen. Er wird die ekz weiterhin von bekannt werdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen unverzüglich unterrichten; umgekehrt wird auch die ekz den Lieferanten hierüber unterrichten.
- (4) Zeigt sich innerhalb von sechs Monaten seit Gefahrübergang ein Mangel, so wird vermutet, dass die Sache bei Gefahrübergang mangelhaft war.
- (5) Im Falle von Sach- oder Rechtsmängeln stehen der ekz die gesetzlichen Ansprüche und Rechte zu; unabhängig von der Art des Vertrages mit dem Lieferanten steht das Wahlrecht hinsichtlich der Art der Nacherfüllung der ekz zu. Die Nacherfüllung hat notfalls im Mehrschichtbetrieb, mit Überstunden oder in Sonn- und Feiertagsarbeit zu erfolgen;

alle zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen hat der Lieferant zu tragen. Treten trotz Nacherfüllung weiterhin Mängel der Lieferungen oder Leistungen auf, hat der Lieferant die Mängel auf Verlangen der ekz durch geänderte Konstruktion oder andere Werkstoffverwendung zu beheben.

Kommt der Lieferant mit der Nacherfüllung in Verzug, bestreitet er das Vorliegen eines Mangels, ferner bei besonderer Eilbedürftigkeit und bei Gefahr im Verzug, ist die ekz berechtigt, die Nacherfüllung selbst vorzunehmen oder durch Dritte ausführen zu lassen. Der Lieferant trägt die hierdurch entstehenden Kosten.

(6) Weitergehende gesetzliche Rechte und Ansprüche der ekz bleiben unberührt.

(7) Für die Rechte und Ansprüche der ekz bei Mängeln gelten folgende Verjährungsfristen:

- Bei Rechtmängeln beträgt die Verjährungsfrist drei Jahre beginnend mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und die ekz von den den Anspruch begründenden Umständen Kenntnis erlangt oder grob fahrlässig nicht erlangt hat, längstens jedoch 30 Jahre ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- Bei Sachmängeln gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen mit der Maßgabe, dass an Stelle der Verjährungsfrist von 2 Jahren eine Verjährungsfrist von 30 Monaten tritt.

Für nachgebesserte oder als Ersatz gelieferte Teile beginnt mit der Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung die Verjährungsfrist neu zu laufen. Für Teile, die während der Untersuchung eines Mangels und/oder der Mängelbeseitigung nicht in Betrieb bleiben können, verlängert sich eine laufende Verjährungsfrist um die Zeit der Betriebsunterbrechung.

(8) Die Verjährung der Gewährleistungsansprüche ist so lange gehemmt, bis der Lieferant, der das Vorhandensein eines Mangels prüft, der ekz das Ergebnis der Prüfung mitteilt oder ihr gegenüber den Mangel für erledigt erklärt oder die Fortsetzung der Beseitigung verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

(9) Wird die ekz wegen Mängeln ihrer Produkte oder Leistungen in Anspruch genommen und sind diese Mängel auf die Lieferungen oder Leistungen des Lieferanten zurückzuführen oder sind die Ursachen im Herrschafts- und Organisationsbereich des Lieferanten gesetzt, ist der Lieferant, ohne dass die ekz ihm eine Frist zur Nacherfüllung setzen müsste, verpflichtet, der ekz alle Aufwendungen zu ersetzen, die der ekz aus oder im Zusammenhang mit den Mängeln entstehen, und die ekz von allen Schadensersatz- und sonstigen Ansprüchen freizustellen, welche insoweit gegen die ekz erhoben werden. Zu erstatten sind auch Aufwendungen, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von der ekz durchgeführten notwendigen Rückrufaktion ergeben.

Die Verjährungsfrist für die in diesem Absatz geregelten Ansprüche der ekz gegen den Lieferanten tritt frühestens zwei Monate nach dem Zeitpunkt ein, in dem der ekz die Aufwendungen entstanden sind; diese Hemmung der Verjährung endet spätestens fünf Jahre nach dem Zeitpunkt, in dem die Gefahr vom Lieferanten auf die ekz übergegangen ist.

Etwaige weitergehende der ekz gesetzlich zustehende Rechte und Ansprüche bleiben unberührt.

§ 11 Haftung des Lieferanten, Qualitätssicherung

(1) Der Lieferant haftet für jeden Verschuldensgrad. Haftungsbeschränkende Klauseln des Lieferanten erkennt die ekz nicht an. Die Ersatzpflicht des Lieferanten ist jedoch in dem Maße ausgeschlossen oder eingeschränkt, wie die ekz ihre Haftung gegenüber ihren Abnehmern wirksam ausgeschlossen oder beschränkt hat. Die ekz ist jedoch nicht verpflichtet, mit ihren Abnehmern einen Ausschluss oder eine Beschränkung ihrer gesetzlichen Haftung zu vereinbaren.

(2) Der Lieferant hat eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und der ekz diese nach Aufforderung nachzuweisen. Außerdem hat er sich gegen die Risiken eines Produktschadens einschließlich des Rückrufrisikos in angemessener Höhe zu versichern und der ekz auf Verlangen die Versicherungspolice zur Einsicht vorzulegen.

§ 12 Beistellung von Waren und Fertigungsmitteln

(1) Von der ekz beigestellte Waren sowie Modelle, Matrizen, Schablonen, Muster, Werkzeuge und sonstige Fertigungsmittel, die dem Lieferanten von der ekz zur Verfügung gestellt oder von ihr voll bezahlt werden, verbleiben im Eigentum der ekz; werden solche Fertigungsmittel von der ekz anteilig bezahlt, gehen sie mit Zahlung anteilig in das Eigentum der ekz über. Die Verarbeitung oder Umbildung solcher Waren durch den Lieferanten wird für die ekz vorgenommen. Fertigungsmittel dürfen nicht für Lieferungen und Leistungen an Dritte verwendet werden.

(2) Der Lieferant hat die Waren und Fertigungsmittel sorgsam zu behandeln, instand zu halten und auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zum Neuwert zu versichern.

(3) Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit schriftlicher Zustimmung der ekz offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung eines Auftrages; sie erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

§ 13 Allgemeine Bestimmungen, Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

(1) Stellt der Lieferant seine Zahlungen ein, wird ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt, ist die ekz nach ihrer Wahl berechtigt, vom Vertrag insgesamt oder für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.

(2) Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen oder der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

(3) Erfüllungsort für den Auftrag ist Reutlingen.

(4) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, auch für Wechsel- und Scheckklagen, ist bei Rechtsgeschäften mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und Trägern öffentlich-rechtlicher Sondervermögen Reutlingen. Der Gerichtsstand Reutlingen gilt auch für Lieferanten, die innerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand haben.

(5) Die Rechtsbeziehungen unterliegen auch im Geschäftsverkehr mit ausländischen Kunden ausschließlich dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) wird ausgeschlossen.

(6) Die ekz weist darauf hin, dass sie die Daten des Lieferanten im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses gemäß §§ 27 ff. BDSG (Bundesdatenschutzgesetz) speichert.

ekz.bibliotheksservice GmbH
Bismarckstraße 3
72764 Reutlingen
Tel. +49 (0) 7121 144-0
Fax +49 (0) 7121 144-280
info@ekz.de

www.ekz.de